

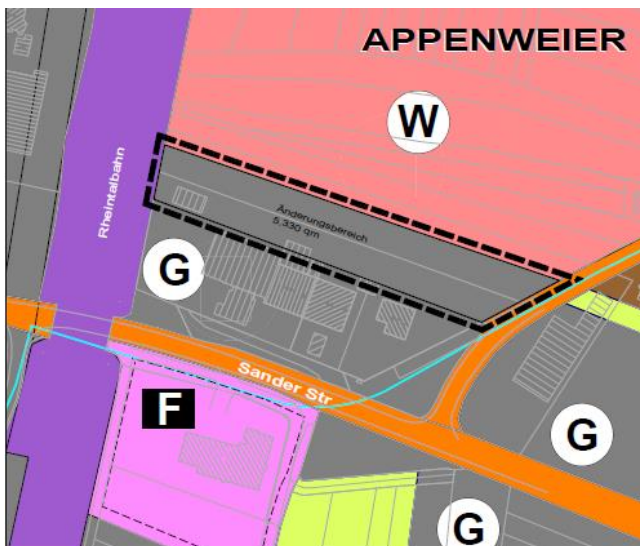
Gemeinde Appenweier

Öffentliche Bekanntmachung

**Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Im See Süd“
Genehmigung und Inkraftsetzung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB**

Die durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Appenweier am 18.03.2024 festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Im See Süd“, Kernort Appenweier ist vom Landratsamt Ortenaukreis mit Erlass vom 14.05.2024, Az. P2020103 genehmigt worden.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil vom 18.03.2024 maßgebend und in nachfolgendem Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wird die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich Begründung mit Umweltbericht im Rathaus der Gemeinde Appenweier, Rathausneubau, Ortenauer Str. 13, Bauamt, Zimmer 2.7 77767 Appenweier, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr, Mittwoch 14:00 - 18:30 Uhr) eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Appenweier (www.appenweier.de) eingesehen werden.

Planerhaltung:

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1.) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und

2.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Appenweier, Ortenauer Str. 38, 77767 Appenweier, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung, geltend gemacht worden ist. Die Verletzung ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Appenweier, Postfach 1152, 77762 Appenweier, geltend zu machen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Appenweier, den 05.07.2024

Viktor Lorenz
Bürgermeister